

in seiner Ausgabe eine solche zu 1252 angemerkt. Dagegen ist offenbar, dass die Uebereinstimmung der beiden Geschichtswerke gegen Ende der Annalen zurücktritt, sowohl wegen der Menge der jedem eigenthümlichen Nachrichten, als wegen der grösseren Divergenz zwischen Annalen und Chronik an Stellen, die unzweifelhaft mit einander verwandt sind. Es kann nicht zufällig sein, dass die beiden Geschichtswerke, die vorher sich so eng berührten, dann allmählich auseinandergehen, ohne doch alle Fühlung zu verlieren. Die einfachste Erklärung ist die, dass eine von beiden benutzte Quelle allmählich hinter dem von ihnen aus eigener Kenntnis oder einer anderen Quelle Eingeschalteten zurücktritt. Das Erstere ist bei den Annalen, das Letztere bei der Chronik der Fall. Kleine Aufzeichnungen zur Geschichte des Petersklosters sind offenbar auf dem Petersberg auch in diesen dreissig Jahren gemacht worden, aber sie beschränkten sich auf Todesfälle, Brände, Theuerung, Glockenguss und dergleichen. Diese Nachrichten werden von 1239 ab etwas ausführlicher, unter diesem Jahre tritt die Persönlichkeit des Verfassers hervor. Zum Jahre 1250 begegnet uns in der Chronik eine nicht-kirchliche Nachricht, welche wir mit Sicherheit einer andern Quelle als der von den A. E. benutzten zuweisen müssen. Es handelt sich um den Ueberfall von Mühlhausen, der nach urkundlicher Quelle am 7. April 1251 stattfand. In der Chronik ist das Ereignis zweimal erzählt, das eine Mal, 1250, mit Datum. Diese Tagesangabe ist irrthümlich, aber der Fehler wird erklärlich, wenn wir sie in das Jahr 1251 versetzen und annehmen, dass der Verfasser dieser Notiz vor und nach Palmsonntag verwechselt hat<sup>1)</sup>. Die andere Nachricht steht unter 1252. Sie stimmt wörtlich mit der der A. E. s. a. 1252, nur die beiden letzten Zeilen geben mit anderen Worten dasselbe wieder, was in A. E. in einer Zeile berichtet wird. Die Duplicität der Erzählung wird gewiss am besten erklärt, wenn wir die Benutzung zweier Quellen durch den Compiler der Chronik annehmen.

Man wird jedoch den von mir angestrebten Beweis, dass A. E. und Chron. Samp. aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, erst dann für erbracht ansehen können, wenn sich an den einzelnen Nachrichten die These der gemeinsamen unabhängigen Benutzung einer verlorenen Quelle bestätigt. Ich gebe drei Beispiele:

A. E. 1238 p. 32, 16:

Hoc anno circa dominicam Letare Maguntinus ex parte imperii principes Teutonie quosdam Erphordiam citaverat; quo dum nullus laicorum principum pervenisset nec episcoporum exceptis Halberstadense et Hildensheimense episcopis suspecta

1) Ilgen und Vogel S. 28 und 33.